

der selber eine von Falke angeführte Lesart bezweifelt hatte, bezeugt¹⁾), später selbst den Codex und jene bestrittenen Worte (Rainbern ex Raginbern) gesehen zu haben. Gegen die Wahrheit dieses Zeugnisses gilt kein Zweifel. Wurde er von Falke getäuscht? sah er ein altes Manuscript, oder nur eine neue Handschrift? Freilich ließe sich in Corvey wohl noch ein Codex des Widukind erwarten, und Falke verspricht, ihn in Kupfer stechen zu lassen²⁾). Wo ist er denn aber geblieben, und warum auf solche Weise benutzt, daß alle Ausführungen gerechtem Zweifel unterliegen?! Wir können einmal dem, was Falke behauptet, keinen Glauben mehr schenken; das ist der Fluch der Lüge, daß sie auch das, was ihr vielleicht nicht angehört, befleckt und entwerthet. Jedenfalls sind die Stellen, die ganz an die genealogischen Zusätze der Chronik erinnern, gewiß untergeschoben; im günstigsten Falle hier Trug und Wahrheit verbunden. —

8. Schluß. Von dem, was noch zu thun übrig ist.

Haben wir nun, so weit es die Aufgabe verlangt, gezeigt, daß die Existenz aller dieser Quellen zweifelhaft oder völlig zu bestreiten ist, daß man Falke's Worten nirgends trauen, viel weniger sich ihrer als Zeugnisse bedienen dürfe, so richtet sich an uns eben deshalb die sehr wichtige Frage, wie es mit den übrigen, sonst unbekannten, handschriftlichen Schätzen, die er in so reichlichem Maße citirt, benutzt, abdruckt, sich verhält, und ob man dieselben in der bisher gewohnten Weise als ganz authentische Dokumente gebrauchen dürfe.

Die wichtigsten von den Quellschriften darunter scheinen: Sigewardi Vita S. Meinuli³⁾), Alberti Halberstadensis episcopi liber feudalis manuscriptus⁴⁾).

¹⁾ Obs. iur. et ant. Germ. I. pag. 553: „Nachdem indessen der Codex Cassinensis ap. Leibn. I. pag. 214, und der von mir eingesehene Codex Ms. Corbeiens. in obinscribter Clausul liest —.“

²⁾ Braunschw. Anz. 1752, a. a. D.

³⁾ G. Cod. pag. 96—97, daß die andere Vita S. Meinuli bei Surius zum 5. Oktbr. gedruckt sei, giebt er selbst an.

⁴⁾ G. Cod. pag. 217. 33S. — Der Codex der Lex Saxonum, der G. 271 des Cod. trad. beschrieben wird, ist wahrscheinlich derselbe, welchen auch Gruben schon für die beabsichtigte Ausgabe der sächsischen Rechtsbücher benutzt hatte, und den nachher Spangenberg (s. Beiträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters, Hannover 1822. 4. G. 179 ff.) aus